

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. August 1956

Die Staatsbürgerschaft der Volksdeutschen

14/A.B.
zu 9/J

Anfragebeantwortung

Anfangs Juli haben sich die Abgeordneten Dr. Pfeiffer und Genossen in einer parlamentarischen Anfrage gegen einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres ausgesprochen, welcher bekanntmachte, dass nur solche Volksdeutsche aus der CSR. für Österreich optieren können, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlagen haben; nach ungenutztem Ablauf der Ausschlagungsfrist, die im Februar 1956 abließ, sei gemäß diesem Erlass der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option für diese Personengruppe nicht mehr möglich. Der erwähnte Erlass sollte nach Ansicht der Anfragesteller aufgehoben und durch einen neuen ersetzt sowie die Optionsfrist verlängert werden.

Bundesminister für Inneres H e l m e r hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Durch das am 26.2.1955 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsbereinigungsgesetz) wurden die ungeklärten staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse der Volksdeutschen, denen in den Jahren 1938 bis 1945 durch Kollektiveinbürgerungen auf Grund der im § 1 dieses Gesetzes aufgezählten Vorschriften die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen worden war, gesetzlich geregelt. Eine solche Regelung war deshalb notwendig, weil die Wirksamkeit der Sammeleinbürgerungen nach dem im Jahre 1945 erfolgten Zusammenbruch des Dritten Reiches äusserst zweifelhaft war. Auch das ho. Bundesministerium hat in früheren Jahren zu der Frage der Staatsbürgerschaft der in Rede stehenden Personen wiederholt in dem Sinne Stellung genommen, dass sie als Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft anzusehen seien, solange die deutsche Gesetzgebung selbst diese Frage nicht geklärt habe.

§ 1 des Staatsbürgerschaftsbereinigungsgesetzes hat nun verfügt, dass alle Volksdeutschen, die seinerzeit auf Grund der erwähnten Vorschriften kollektiv eingebürgert worden waren, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Dies bedeutet nichts anderes als eine Anerkennung der seinerzeit erfolgten Einbürgerungen. Die Unfreiwilligkeit des seinerzeitigen Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit wurde dadurch behoben, dass den betroffenen Personen das Recht eingeräumt wurde, die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 25.2.1956 auszuschlagen. Darüber hinaus haben nach § 19 des in Rede stehenden deutschen

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. August 1956

Gesetz Volksdeutsche, die ohne ihr Verschulden ausserstande waren, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, die Möglichkeit, die Ausschlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abzugeben. Für die in Österreich lebenden Volksdeutschen war überdies die Ausübung des Ausschlagungsrechtes auch insofern erleichtert, als die Ausschlagungserklärung bei den deutschen Fürsorgestellen in den einzelnen Bundesländern abgegeben werden konnte.

Da die Berechtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes nicht bestritten und in dieser Neuregelung angesichts der den Betroffenen eingeräumten Entscheidungsfreiheit eine Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze nicht erblickt werden kann, müssen nach meiner Auffassung auch die in Österreich lebenden Volksdeutschen als deutsche Staatsangehörige anerkannt werden, sofern sie unter die Bestimmungen des § 1 des deutschen Bereinigungsgesetzes fallen und von dem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Diese Auffassung hat sich auch die österreichische Bundesregierung in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsverlage zum Bundesgesetz vom 2.6.1954, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, zu eigen gemacht, indem sie ausführte, dass nach dem Inkrafttreten des deutschen Bereinigungsgesetzes – das Gesetz stand damals noch in Beratung – Volksdeutsche die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung nur dann erwerben können, wenn sie von ihrem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht haben, da sie ansonsten deutsche Staatsangehörige wären und daher die Bedingungen des § 2 Abs. 1 lit. b des zitierten Gesetzes (Staatenlosigkeit bzw. ungeklärte Staatsbürgerschaft) nicht erfüllen (Nr. 252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.).

In meinem Runderlass vom 15.3.1955, Zahl 44.998-8/55, wurde den Ämtern der Landesregierungen lediglich das Inkrafttreten des deutschen Bereinigungsgesetzes bekanntgegeben und die obigen Ausführungen der Regierungsverlage in Erinnerung gebracht. Ich bin daher im Hinblick auf die eindeutige Stellungnahme der Bundesregierung nicht in der Lage, den zitierten Erlass aus den in der Anfrage dargelegten Gründen aufzuheben und eine Verlängerung der Optionsfrist im § 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBI. Nr. 142, zu veranlassen; letzteres umso weniger, als die Bundesregierung in ihren Erläuternden Bemerkungen zur Novelle vom 20. Dezember 1955, BGBI. Nr. 284, womit die Optionsfrist bis 30. Juni 1956 verlängert wurde, ausdrücklich betonte, dass – vorbehaltlich einer anderen Stellungnahme der gesetzgebenden Körperschaften – nach ihrer Auffassung eine weitere Fristverlängerung über den 30. Juni 1956 nicht mehr in Betracht kommen könnte (Nr. 662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.).

-.-.-.-.-